

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg

Aufgrund der §§ 6, 9, und 44 i.V.m. § 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 128) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert am 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat Glindenberg in seiner Sitzung am 12.02.2002 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, werden Kostenersatz und Gebühren nach anliegenden Kosten- und Gebührentarif dieser Satzung erhoben:

Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

1. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht;
 2. Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen;
 3. Nachbarschaftshilfe gemäß §2 Abs.3 Satz 2 BrSchG;
 4. Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 20 BrSchG;
 5. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Unfugalarm).
- (2) Kostenersatz und Gebühren sollen nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag können neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG , freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden. Folgende freiwilligen Personal - und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespen - oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten sowie feuerwehrtechnischer Ausrüstung,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Geräte , Fahrzeuge , Verbrauchsmittel).

§ 4

Kostenersatz- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Ziff. 1, 2, 4 und 5 der Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 - e) nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung; die ersuchende Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Kosten- und Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Dauer und Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge, Geräte und feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kosten- und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist.
Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit des Ausrückens der Feuerwehr vom Gerätehaus (verlassen des Standortes) bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Den Stundensätzen für das Einsatzpersonal werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung, Verpflegung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten berechnet.
- (3) Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag, bei Stundensätzen jede angefangene halbe Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten oder feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Kräfte und Mittel berechnet.

§ 6

Entstehen der Kosten- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z.B. Ausrücken der Wehr vom Standort, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die durch die Feuerwehr nicht zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bestandskraft fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 vollstreckt werden.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Glindenberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit diese nicht selbst von Angehörigen der Feuerwehr bedient werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung, einschließlich dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif, tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg vom 18.05.1993 außer Kraft.

Glindenberg, d. 19.02. 2002

Gerling – Koehler
Bürgermeisterin

(Siegel)

Kostenersatz - und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg.

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glindenberg werden nach den §§ 2 u. 3 vorgenannter Satzung folgende Kostenersatzungs- bzw. Gebührensätze erhoben:

lfd.Nr.	Leistung	Euro (€) Std.	Euro/Tag
1	Personaleinsatz		
1.1	je Angehöriger der FFw	20,00	
2.	Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückg.) als Transportraum für Kräfte u. Mittel		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	41,00	
2.2	Mannschaftstransportwagen MTW	21,00	
2.3	Barkas (B 1000)	11,00	
3.	Einsatz von Geräten		
3.1	Tragkraftspritze	9,00	
3.2	Stromerzeuger (inkl. Be- leucht.-satz)	9,00	
3.3	Lenzpum- pe/Wasserstrahlpumpe	5,00	
3.4.	Motorkettensäge	5,00	
3.5	Druckluftatemgerät	6,00	

4.	Einsatz von sonstigen Ausrüstungsgegenständen		
4.1	Trennschleifer		5,00
4.2	Handscheinwerfer/Handlampe		3,00
4.3	Kübelspritze		3,50
4.4.	Feuerwehrleiter (tragbar) je Teil		4,00
4.5	Strahlrohr (B;C;D)		1,00
4.6	Standrohr mit Schlüssel		3,00
4.7	Saugschlauch A (je Länge)		4,00
4.8	Saugkorb		1,50
4.9	Druckschlauch (A;B;C)		5,00
4.10	Verteiler		2,00
4.11	Atemschutzmaske		5,00
4.12	Handfeuerlöscher		4,00
4.13	Übergangsstück		0,50
5.	Verbrauchsmittel		
5.1	Ölbindemittel (je Sack) zum Selbstkostenpreis zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag.		
6.	Entsorgung Hat die Freiwillige Feuerwehr für die Entsorgung für von ihr überlassener oder benutzter Verbrauchsmittel zu sorgen, so verdoppelt sich der Kostensatz nach dem Tarif unter Pkt. 5.1 oder wird auf Nachweis abgerechnet.		
7.	Grundbetrag für Unfugalarm Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Unfugalarm) der Feuerwehr wird ein Grundbetrag von 255,00 EURO (€)		

	erhoben.		
8.	Nachbarschaftshilfe Bei einem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des 15 km Bereichs (Luftlinie) von der Gemeindegrenze aus gerechnet, sind je durchfahrenen Kilometer zusätzlich 2,55 Euro zu berechnen.		

Glindenberg, den 19.02.2002

Gerling-Koehler
Bürgermeisterin